

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.I/6a-27/36-1967

Wien, am 14. Nov. 1967

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Einrichtung eines Wohn-
bauförderungsbeirates.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	14. NOV. 1967
Zl.	324 Fin-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl.Nr.280/1967, enthält im § 24 nachfolgende Grundsatzbestimmung:

" (1) Zur Begutachtung der Begehren auf Gewährung einer Förderung und von Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, hat das Land einen Wohnbauförderungsbeirat zu bestellen.

(2) Der Wohnbauförderungsbeirat hat seiner Zusammensetzung und Mitgliederzahl nach der Zusammensetzung und Mitgliederzahl der Landesregierung zu entsprechen. Die Mitglieder werden von der Landesregierung auf die Dauer ihrer Amtszeit über Vorschlag der in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien bestellt. Ein Mitglied des Beirates soll ein Vertreter einer Familienorganisation (§ 3 Abs.2 Zi.1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines familienpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt, BGBl.Nr.112/1967) sein. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied bei dessen Verhinderung vertritt. Mitglieder des Beirates sind in dessen Sitzungen von der Beratung und Abstimmung in einzelnen Fällen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 7 Abs. 1 AVG.1950, BGBl.Nr.172).

(3) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt."

In Ausübung dieser vom Bund gemäß Art.12 Abs.1 Zi.1 B-VG. in dem vorbezeichneten Gesetz beschlossenen Grundsatzbestimmungen hat nunmehr das Land Niederösterreich das im Entwurf vorliegende Ausführungsgesetz zu erlassen.

Der neue Entwurf enthält im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie das bisher bewährte Gesetz vom 27. Jänner 1955 über die Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirates, LGBl. Nr.17/1955, Veränderungen wurden nur insoweit getroffen, als sie auf Grund der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen notwendig waren. Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Zu § 1: Hier wird unter Einhaltung des Wortlautes des 1. Absatzes des § 24 des Grundsatzgesetzes ein Wohnbauförderungsbeirat eingerichtet. Es sei hier erwähnt, daß demnach der Wohnbauförderungsbeirat außer zu den grundlegenden Fragen nur zur Begutachtung im Sinne des § 11 Abs.1 und 5 und des § 16 ff. WFG. 1968 berufen ist, da Anträge auf Wohnbeihilfe gemäß § 15, wie aus der Textierung der §§ 27 und 28 WFG. 1968 hervorgeht, im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu erledigen sind und deshalb dem Begutachtungsverfahren nicht unterliegen.

Zu § 2: Dieser Paragraph enthält nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Beirates, über die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Entsprechend dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 ist vorgesehen, daß ein Mitglied des Beirates Vertreter einer Familienorganisation sein soll.

Zu den §§ 3 und 4: In diesen beiden Paragraphen werden die wesentlichsten organisationsrechtlichen Regelungen für den Wohnbauförderungsbeirat getroffen. Sie entsprechen fast wörtlich den bisher geltenden Bestimmungen, nur wurde im § 3 die Formulierung "Ersatzmänner" durch "Ersatzmitglieder" ersetzt.

Zu § 5: Für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der frühestmögliche Zeitpunkt (siehe § 37 Abs.2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968) in Aussicht genommen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirates der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

R e s c h

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. Busk